

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 7

München, den 12. August

2015

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachungen</b>	
14.07.2015	Bekanntmachung der Begründung zur Mietpreisbremseverordnung der Bayerischen Staatsregierung .....	86
22.07.2015	3121.0-J Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren .....	89
22.07.2015	360-J Änderung der Kostenverfügung .....	93
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	93
	<b>Literaturhinweise</b> .....	95

## Bekanntmachungen

**Bekanntmachung  
der  
Begründung zur Mietpreisbremseverordnung  
der  
Bayerischen Staatsregierung  
vom 14. Juli 2015**

Die Mietpreisbremseverordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 14. Juli 2015 (GVBl S. 250) ist gemäß § 556d Abs. 2 Satz 5 Bürgerliches Gesetzbuch zu begründen.

Der Text der Begründung lautet wie folgt:

### Begründung

#### 1. Allgemeines

##### a) Ausgangslage

Durch das Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (Mietrechtsnovellierungsgesetz – MietNovG) vom 21. April 2015 (BGBl. S. 610) wurden zum 1. Juni 2015 Regelungen zur zulässigen Miethöhe bei Mietbeginn in den §§ 556d bis 556g Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eingeführt. Sie kommen in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten zur Anwendung, die nach § 556d Abs. 2 BGB durch Rechtsverordnung einer Landesregierung als solche bestimmt werden.

§ 556d Abs. 2 Satz 1 BGB ermächtigt die Landesregierungen, Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu bestimmen. Nach § 556d Abs. 2 Satz 2 BGB liegen Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten vor, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen in einer Gemeinde oder einem Teil der Gemeinde zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Dies kann nach § 556d Abs. 2 Satz 3 BGB insbesondere dann der Fall sein, wenn

1. die Mieten deutlich stärker steigen als im bundesweiten Durchschnitt,
2. die durchschnittliche Mietbelastung der Haushalte den bundesweiten Durchschnitt deutlich übersteigt,
3. die Wohnbevölkerung wächst, ohne dass durch Neubautätigkeit insoweit erforderlicher Wohnraum geschaffen wird, oder
4. geringer Leerstand bei großer Nachfrage besteht.

Die Rechtsverordnung muss nach § 556d Abs. 2 Satz 4 BGB spätestens am 31. Dezember 2020 in Kraft treten. Sie muss nach § 556d Abs. 2 Sätze 5 und 6 BGB begründet werden und aus der Begründung muss sich ergeben, auf Grund welcher Tatsachen ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Einzelfall vorliegt. Ferner muss sich nach § 556d Abs. 2 Satz 7 BGB aus der Begründung ergeben, welche Maßnahmen die Landesregierung in dem durch Rechtsverordnung jeweils bestimmten Gebiet und Zeitraum ergreifen wird, um Abhilfe zu schaffen.

##### b) Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten in Bayern

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat im Auftrag des Staatsministeriums der Justiz und des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Jahr 2014 eine Erhebung zur Wohnungsversorgung in den Gemeinden Bayerns durchgeführt.

Aufgrund von zum Stichtag 9. Mai 2011, dem Stichtag des Zensus 2011, neu berechneten Wohnungsversorgungsquoten wurden insgesamt 468 Gemeinden Bayerns für eine verpflichtende Teilnahme an der Erhebung zur Wohnungsversorgung ermittelt. Im Verlaufe der Monate Juni bis Oktober 2014 wurden bei allen Gemeinden Bayerns Kennzahlen zur aktuellen Wohnraumsituation abgefragt. Insgesamt antworteten 907 Gemeinden; neben den verpflichtend teilnehmenden Gemeinden noch weitere 439 Gemeinden auf freiwilliger Basis. Eine weitere Gemeinde nahm 2015 noch nachträglich freiwillig an der Erhebung teil.

Um festzustellen, ob eine Gemeinde aufgrund ihrer Wohnraumsituation als Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt einzuordnen ist, wurde anhand von elf Bewertungskriterien zunächst eine vorläufige Gebietskulisse erstellt, die im nachfolgenden Rechtsetzungsverfahren als Beurteilungsgrundlage für den Ordnungsgeber zur Erstellung der Gebietskulisse zur Mietpreisbremseverordnung diente. Dabei handelt es sich teilweise um Bewertungskriterien, welche anhand von aktuellen Daten der amtlichen Statistik berechnet wurden, und teilweise um Bewertungskriterien, die aufgrund der Angaben der Gemeinden, Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen während der Datenerhebung von Juni bis Oktober 2014 ermittelt wurden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die verwendeten Bewertungskriterien und kennzeichnet deren Herkunft als berechnete oder erhobene Kenngröße:

Kriterium Nr.	Kriterium Name	Berechnung oder Erhebung	Regionaler Detailgrad
1	Wohnungsversorgungsquote in % am 31.12.2013	B	Gemeinde
2	Wohnungsüberhang/-defizit am 31.12.2013	B	Gemeinde
3	Bauintensität (fertig gestellte Wohnungen 2011-2013/Wohnungsbestand 2010) in %	B	Gemeinde
4	Bauüberhang 2013 in Relation zum Wohnungsbestand 2013 in %	B	Gemeinde

Kriterium Nr.	Kriterium Name	Berechnung oder Erhebung	Regionaler Detailgrad
5	Erstvermietungsmiete liegt um ... € höher als die nach den Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 zumutbare Miete	E	Gemeinde
6	Erstvermietungsmiete liegt um ... % höher als die nach den Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 zumutbare Miete	E	Gemeinde
7	Regionale Mietbelastungsquote (aus Mikrozensus-Zusatzerhebung 2010) in %	B	zusammengefasste Kreise
8	Mittlere Wartezeit bis zur Vermittlung einer Sozialwohnung in Monaten	E	Gemeinde
9	Versorgte Sozialmietwohnungssuchende in %	E/B	Gemeinde
10	Nicht versorgte Sozialmietwohnungssuchende in % – normiert an der Zahl der Haushalte	E/B	Gemeinde
11	Entwicklungsprognose: prozentuale Veränderung der Bevölkerung minus prozentuale Veränderung des Wohnungsbestandes	E	Gemeinde

Für alle an der Erhebung teilnehmenden Gemeinden wurden die Kriterien 1 bis 4 und 7 anhand der aktuell verfügbaren Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik für den Stichtag 31. Dezember 2013 berechnet. Die Bewertungskriterien 5 und 6 sowie 8 bis 11 wurden anhand von Daten der von Juni bis Oktober 2014 durchgeführten Erhebung ermittelt.

Für die Erstellung der vorläufigen Gebietskulisse wurden die Informationen zur Wohnungssituation in einer Gemeinde anschließend einer Gesamtbetrachtung unterzogen.

Die Kommunen wurden im Rahmen der Erhebung um eine Einschätzung gebeten, ob eine Verordnung nach § 556d Abs. 2 BGB auch ihr Gebiet erfassen müsste. Soweit sich hierbei ein Unterschied zwischen dem Ergebnis der Erhebung und der eigenen Einschätzung ergab, wurde der entsprechenden Stadt oder Gemeinde Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen und die im Einzelfall neben den ermittelten Daten weiteren relevanten Umstände vorzutragen. Der Markt Murnau a. Staffelsee korrigierte im Zuge der Anhörung eine versehentlich bei der Erhebung

2014 unzutreffend mitgeteilte Einzelangabe, so dass insoweit eine Neubewertung erforderlich wurde, die zur Aufnahme der Gemeinde in die Gebietskulisse führte.

Im Rahmen der Anhörung haben einige Kommunen zusätzliche Tatsachen dargelegt, die die Annahme stützen, dass dort entgegen der aus der Erhebung folgenden Einordnung jeweils ein angespannter Wohnungsmarkt im Sinne von § 556d Abs. 2 BGB vorliegt oder dies gerade nicht der Fall ist. Auf der Grundlage dieses begründeten Vortrags wurden daher folgende Gemeinden abweichend vom Ergebnis der Erhebung in die Gebietskulisse aufgenommen: Aschaffenburg, Dießen a. Ammersee, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Pliening und Straßlach-Dingharting. Bei folgenden Gemeinden ergab die Berücksichtigung der von ihnen vorgetragenen Tatsachen, dass sie nicht in die Gebietskulisse aufzunehmen sind: Balderschwang, Gundremmingen, Jesenwang und Kleinostheim.

Es ergaben sich keine Hinweise auf geographisch abgrenzbare Wohnungsmärkte innerhalb einzelner Städte und Gemeinden, die eine Differenzierung nach Gemeindeteilen bei der Zugehörigkeit zur Gebietskulisse begründen könnten.

Auf der Grundlage der genannten Informationen hat die Bewertung des Ordnungsgebers ergeben, dass die in der Anlage 3 aufgeführten 144 Städte und Gemeinden einen angespannten Wohnungsmarkt aufweisen und daher in die Gebietskulisse zur Mietpreisbremsverordnung aufzunehmen sind.

#### c) Geltungsdauer

Die Ermächtigung in § 556d Abs. 2 Satz 1 BGB erlaubt eine Geltungsdauer der Rechtsverordnung von maximal fünf Jahren. Hiervon wird Gebrauch gemacht. Eine Änderung der festgestellten angespannten Wohnungsmarktverhältnisse in den einbezogenen Städten und Gemeinden ist nicht absehbar.

#### d) Maßnahmen zur Verbesserung der Lage auf dem Wohnungsmarkt

Die Staatsregierung hat verschiedene wohnungspolitische Maßnahmen ergriffen bzw. plant, sie zu ergreifen, um der angespannten Wohnungsmarktlage in den hiervon betroffenen Städten und Gemeinden im Zeitraum der Geltung der Rechtsverordnung entgegenzuwirken.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

#### Wohnraumförderung und Förderung von Wohnplätzen für Studierende:

Die Wohnraumförderung nach dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm und dem Bayerischen Modernisierungsprogramm sowie die Förderung von Wohnplätzen für Studierende können einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung der Wohnungsmarktsituation leisten. Insbesondere einkommensschwächere Haushalte profitieren von den mit staatlichen Mitteln geförderten mietpreisgünstigen Wohnungen. Ein ausreichendes Angebot an Wohnplätzen für Studierende trägt dazu bei, dass sich diese nicht auf dem freien Mietwohnungsmarkt mit Wohnraum versorgen müssen und so in Konkurrenz

zu einkommensschwachen Haushalten treten. Die Modernisierungsförderung gewährleistet, dass Mietwohnraum dem heutigen Bedarf angepasst wird und dem Wohnungsmarkt entsprechend für längere Frist zur Verfügung steht. Auch die Eigentumsförderung trägt über Sickereffekte zur Verbesserung der Wohnungsmarktsituation bei, da die geförderten Bauherren im Allgemeinen ihre bisherigen Mietwohnungen frei machen.

Die Wohnraumfördermittel im Staatshaushalt werden seit Jahren auf einem im Ländervergleich hohen Stand dotiert. Für den Doppelhaushalt 2015/2016 sind jeweils 220 Mio. Euro eingestellt. In seiner Sitzung am 19. Mai 2015 hat der Ministerrat darüber hinaus beschlossen, die Möglichkeit zu nutzen, dass die BayernLabo im Rahmen ihres Förderauftrags zusätzliche Mittel für die Wohnraumförderung in Höhe von insgesamt weiteren 50 Mio. Euro aus Eigenmitteln bereitstellen kann. Das Fördervolumen weitet sich damit auf 270 Mio. Euro aus. Die BayernLabo wird aus Eigenmitteln auch in den Folgejahren bis 2019 im Rahmen ihrer Möglichkeiten jeweils 50 Mio. Euro zur Verfügung stellen. Die Förderung von Wohnplätzen für Studierende ist für 2015 und 2016 mit jeweils 22,5 Mio. Euro dotiert. Die Mittelvergabe an die Bewilligungsstellen der Wohnraumförderung orientiert sich am jeweils gemeldeten Bedarf; damit wird der besondere Bedarf für Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten berücksichtigt.

#### Modellvorhaben des Experimentellen Wohnungsbaus:

Unter dem Titel „effizient bauen, leistbar wohnen – mehr bezahlbare Wohnungen für Bayern“ lobt die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr derzeit ein neues Modellvorhaben des Experimentellen Wohnungsbaus aus; die Bewerbungsfrist endete am 29. Juni 2015. Ziel ist, für Wohnungen bauliche Konzepte zu entwickeln, die zu mehr erschwinglichem Wohnraum ohne Einbußen bei der Wohnqualität führen. Im Rahmen des Experimentellen Wohnungsbaus wurden bislang 130 Modellprojekte mit 6.000 Wohnungen zum kostengünstigen und nachhaltigen Bauen initiiert und mit über 220 Mio. Euro staatlich gefördert.

#### Übernahme von Staatsbürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens:

Zur Finanzierung des Wohnungsbaus, des Erwerbs neuer und teilweise auch gebrauchter Wohnungen sowie der wesentlichen Modernisierung von Wohnungen übernimmt der Freistaat Bayern Staatsbürgschaften (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 5. März 2003, FMBl S. 112 und AllMBl S. 74, zuletzt geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 3. Februar 2010, FMBl S. 84 und AllMBl S. 102).

#### Städtebauförderung:

Auch im Rahmen der Städtebauförderung kann angespannten Wohnungsmärkten entgegengewirkt werden. Die Modernisierung und Instandsetzung des Baubestands zu Wohnzwecken zählt neben der Aufwertung des Wohnumfelds und des öffentlichen Raums zu den klassischen Aufgaben der städte-

baulichen Sanierung. Damit Stadtzentren und Ortskerne attraktiver werden, unterstützt die Städtebauförderung die Gemeinden und mit ihnen die privaten Eigentümer bei der Modernisierung ihrer Gebäude. Dabei soll vorhandener Wohnraum erhalten und preiswerter Wohnraum gesichert werden.

Um brachliegende Grundstücke des Militärs, der Bahn sowie von Gewerbe und Industrie für den Wohnungsbau nutzbar zu machen, können städtebauliche Maßnahmen der Kommunen für die Umstrukturierung der Gelände, wie z. B. Planungen, Freilegungen der Grundstücke und Gebäudeabbrüche, staatlich gefördert werden. Grundsätzlich förderfähig sind auch Erschließungsmaßnahmen, Neugestaltungsmaßnahmen für ein attraktives Wohnumfeld sowie die Modernisierung, Instandsetzung und Umnutzung bestehender Gebäude für das Wohnen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip sind hierfür jedoch vorrangig Mittel des geförderten Wohnungsbaus einzusetzen.

#### Baulandbeschaffung:

Die Bauleitplanung ist Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung; die Einflussmöglichkeiten des Staates sind daher begrenzt. Es verbleibt allein die Möglichkeit eines Appells an die Kommunen, die zur Verfügung stehenden vielfältigen Maßnahmen zur Wohnbauland-Mobilisierung (z. B. Neuausweisung von Bauland, Aktivierung vorhandenen Baulands, Möglichkeiten der Innenentwicklung/Nachverdichtung) auszuschöpfen. In seinem Beschluss zum Bericht über Stand und Fortschritt der Initiative Wohnungspolitik vom 28. April 2015 forderte daher der Ministerrat u. a. die Kommunen erneut auf, auch unter Berücksichtigung des Bedarfs an preisgünstigem Wohnraum ausreichend Wohnbauland bereitzustellen und vorhandenes Wohnbauland zügig einer Wohnbebauung zuzuführen.

#### Genehmigungsvorbehalt bei der Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen:

Mit Verordnung zur Stärkung des städtebaulichen Milieuschutzes vom 4. Februar 2014 (GVBl S. 39) hat die Staatsregierung die Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen in Gebieten von Milieuschutzsätzen, wie sie z. B. in der Landeshauptstadt München, in Erding und in Erlangen gelten, unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt. Damit sollen in Gebieten mit einer gewachsenen Bevölkerungsstruktur unerwünschte Strukturveränderungen verhindert werden. Die Einführung des Genehmigungsvorbehalts dient damit mittelbar auch einem besseren Mieterschutz. Die Verordnung ist seit dem 1. März 2014 in Kraft. Sie ist auf fünf Jahre, also bis zum 28. Februar 2019, befristet. Die Staatsregierung wird zu gegebener Zeit entscheiden, ob nochmals eine entsprechende Verordnung erlassen wird. Die Geltungsdauer auch der neuen Verordnung darf höchstens fünf Jahre betragen (§ 172 Abs. 1 Satz 4 des Baugesetzbuchs – BauGB). Vor der Entscheidung über einen erneuten Verordnungserlass werden die Erfahrungen der Gemeinden mit diesem Instrumentarium ausgewertet (voraussichtlich Mitte 2018).

#### Genehmigungsvorbehalt bei der Zweckentfremdung von Wohnraum:

Das Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum ermächtigt Gemeinden mit Wohn-



raummangel, durch Satzung zu bestimmen, dass im Gemeindegebiet Wohnraum nur mit ihrer Genehmigung überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn Wohnraum überwiegend für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet wird, länger als drei Monate leer steht oder beseitigt wird. Die Landeshauptstadt München hat eine entsprechende Zweckentfremdungssatzung erlassen. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 2017 außer Kraft. Vor Ablauf der Geltungsdauer wird zu entscheiden sein, ob das Gesetz wieder – und wenn ja befristet oder unbefristet – verlängert wird. Nach derzeitigem Kenntnisstand spricht viel dafür, dass auch in Zukunft ein Bedarf für ein Zweckentfremdungsgesetz bestehen wird.

#### Schaffung von Staatsbedienstetenwohnungen:

Der Freistaat Bayern fördert die Herstellung oder Anschaffung von neuen Staatsbedienstetenwohnungen durch die Stadibau GmbH mit der Ausgabe zinsgünstiger Wohnungsfürsorgedarlehen. Die Stadibau GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft des Freistaats Bayern, deren alleiniger Gesellschaftszweck in der Unterstützung der staatlichen Wohnungsfürsorge liegt.

Hinsichtlich der durch die Mietpreisbremse angesprochenen Gebietskulisse finden Maßnahmen zur Schaffung neuen Wohnraums für Staatsbedienstete im Bereich der Stadt München und der Gemeinde Starnberg statt. Für das Jahr 2015 kann mit dem Beginn der Herstellung bzw. mit dem Ankauf von insgesamt 93 neuen Staatsbedienstetenwohnungen gerechnet werden. Daneben finden sich aktuell ca. 230 Staatsbedienstetenwohnungen im Stadium der Baurechtsschaffung, so dass in den nächsten fünf Jahren mit der Schaffung von ca. 323 neuen Staatsbedienstetenwohnungen gerechnet werden kann.

## 2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 1 Nr. 2

Durch die Regelung wird von der Ermächtigung in § 556d Abs. 2 Satz 1 BGB Gebrauch gemacht und eine Bestimmung zur Festlegung der Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten getroffen.

Zu § 1 Nr. 3

Die bisherige Regelung zum Außerkrafttreten wird um das Außerkrafttreten des neuen § 1 Buchst. c WoGeV und der Anlage 3 ergänzt und übersichtlicher und damit lesefreundlicher für den Normanwender gefasst.

Zu § 1 Nr. 4

In der Gebietskulisse werden die Städte und Gemeinden erfasst, die nach der Auswertung der im Rahmen der Erhebung zur Wohnungsversorgung ermittelten Daten, der von den Kommunen ergänzend vorgetragenen Tatsachen und der anschließenden Bewertung durch den Ordnungsgeber einen angespannten Wohnungsmarkt aufweisen.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

## 3121.0-J

### **Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

**vom 22. Juli 2015 Az.: E2 - 4208 - II - 10077/2010**

1. Die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977 (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1976, JMBl S. 358, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25. Juli 2014, JMBl S. 131), werden gemäß einer Vereinbarung zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie folgt geändert:
  - 1.1 Nr. 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 

„(5) Kommt eine Ermächtigung eines obersten Staatsorgans des Bundes oder eines Landes zur Strafverfolgung (§ 89a Abs. 4, § 89b Abs. 4, § 90 Abs. 4, § 90b Abs. 2, § 97 Abs. 3, §§ 104a, 129b Abs. 1 Satz 3, § 194 Abs. 4, § 353a Abs. 2, § 353b Abs. 4 StGB) oder ein Strafantrag eines solchen Organs wegen Beleidigung (§ 194 Abs. 1, 3 StGB) in Betracht, so sind die besonderen Bestimmungen der Nr. 209, 210 Abs. 1, 2, Nr. 211, 212 zu beachten.“
  - 1.2 In Nr. 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:
 

„(5) Soweit Anhaltspunkte für rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe bestehen, sind die Ermittlungen auch auf solche Tatumstände zu erstrecken.“
  - 1.3 Nr. 18 wird wie folgt geändert:
    - 1.3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 

„Gegenüberstellung und Wahllichtbildvorlage“.
    - 1.3.2 Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und erhält folgende Fassung:
 

„(1) Soll durch eine Gegenüberstellung geklärt werden, ob der Beschuldigte der Täter ist, so ist dem Zeugen nicht nur der Beschuldigte, sondern auch eine Reihe anderer Personen gleichen Geschlechts, ähnlichen Alters und ähnlicher Erscheinung gegenüberzustellen, und zwar in einer Form, die nicht erkennen lässt, wer von den Gegenübergestellten der Beschuldigte ist (Wahlgegenüberstellung). Die Wahlgegenüberstellung kann auch mittels elektronischer Bildtechnik durchgeführt werden (wie z. B. Wahlvideogegenüberstellung).“
    - 1.3.3 Es werden folgende Abs. 2 und 3 neu angefügt:
 

„(2) Die Gegenüberstellung soll grundsätzlich nacheinander und nicht gleichzeitig erfolgen. Sie soll auch dann vollständig durchgeführt werden, wenn der Zeuge zwischenzeitlich erklärt, eine Person erkannt zu haben. Die Einzelheiten sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei der Vorlage von Lichtbildern (Wahllichtbildvorlage) mit der Maßgabe, dass dem Zeugen mindestens acht Personen gezeigt werden sollen, entsprechend.“

- 1.4 In Nr. 20 Abs. 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.
- 1.5 In Nr. 35 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
 „(3) Sind anlässlich der Leichenöffnung Körperglieder, Organe oder sonstige wesentliche Körperteile abgetrennt oder entnommen und aufbewahrt worden, trägt der Staatsanwalt regelmäßig dafür Sorge, dass ein Totensorgeberechtigter hierüber in geeigneter Weise spätestens bei der Freigabe der Leiche zur Bestattung (§ 159 Abs. 2 StPO) unterrichtet und auf die weitere Verfahrensweise, insbesondere die Möglichkeit einer Nachbestattung, hingewiesen wird.“
- 1.6 Es wird folgende neue Nr. 47 eingefügt:  
 „47  
 Beschränkungen in der Untersuchungshaft, Unterrichtung der Vollzugsanstalt  
 (1) Der Staatsanwalt hat im Zusammenhang mit dem Vollzug von Untersuchungshaft frühzeitig, möglichst mit Stellung des Antrages auf Erlass des Haftbefehls darauf hinzuwirken, dass die zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr nach § 119 Abs. 1 StPO erforderlichen Beschränkungen angeordnet und mit dem Aufnahmeersuchen verbunden werden. Im Eilfall trifft er vorläufige Anordnungen gemäß § 119 Abs. 1 Satz 4 StPO selbst und führt nach § 119 Abs. 1 Satz 5 StPO die nachträgliche richterliche Entscheidung herbei.  
 (2) Wird dem Staatsanwalt darüber hinaus ein Sachverhalt bekannt, der eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt (einschließlich einer Selbstgefährdung des Untersuchungsgefangenen) begründet, unterrichtet er unverzüglich in geeigneter Weise die Vollzugsanstalt, damit diese in eigener Zuständigkeit Beschränkungsanordnungen nach den Regelungen des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes des Landes prüfen kann (vgl. § 114d Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, Abs. 2 Satz 1 StPO).“
- 1.7 Nr. 49 wird aufgehoben.
- 1.8 In Nr. 53 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.
- 1.9 In Nr. 65 Satz 1 werden die Worte „(§ 163a Abs. 5 StPO)“ durch die Worte „(§ 163 Abs. 3 Satz 1, § 161a Abs. 1 Satz 2 StPO)“ ersetzt.
- 1.10 Nr. 76 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:  
 „(1) In Verfahren gegen unbekannte Täter sind Gegenstände, die für Zwecke des Strafverfahrens noch benötigt werden, in der Regel bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung aufzubewahren.“
- 1.10.2 Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.
- 1.11 Die Fußnote zu Nr. 79 erhält folgende Fassung:  
 „\* Eine Aufstellung der Lizenzunternehmen kann im Internet abgerufen werden unter [http://www.bundesnetzagentur.de/cIn\\_1421/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen/Institutionen/Lizenzierung/ErteilteLizenzen/erteiltelizenzen-node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/cIn_1421/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen/Institutionen/Lizenzierung/ErteilteLizenzen/erteiltelizenzen-node.html).“
- 1.12 Nr. 86 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben.“
- 1.13 Nr. 90 wird wie folgt geändert:
- 1.13.1 In der Überschrift werden nach dem Wort „Rechts“ die Worte „bei Einstellungen nach den §§ 153, 153a oder 170 Abs. 2 StPO“ angefügt.
- 1.13.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Hat eine Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Strafanzeige erstattet oder ist sie sonst am Ausgang des Verfahrens interessiert, soll ihr der Staatsanwalt, bevor er das Verfahren einstellt oder die Zustimmung des Gerichts zu einer Einstellung einholt, die Gründe mitteilen, die für die Einstellung sprechen, und ihr Gelegenheit zur Äußerung geben. Dies gilt auch für die Zustimmung des Staatsanwalts zu einer Einstellung außerhalb einer Hauptverhandlung, die das Gericht beabsichtigt (§ 153 Abs. 2, § 153a Abs. 2 StPO). Zur Vereinfachung können Ablichtungen aus den Akten beigefügt werden. Stellt der Staatsanwalt entgegen einer widersprechenden Äußerung ein, soll er in der Einstellungsverfügung auch die Einwendungen würdigen, die gegen die Einstellung erhoben worden sind.“
- 1.13.3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Hat ein oberstes Staatsorgan des Bundes oder eines Landes die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 89a Abs. 4, § 89b Abs. 4, § 90 Abs. 4, § 90b Abs. 2, § 97 Abs. 3, §§ 104a, 129b Abs. 1 Satz 3, § 194 Abs. 4, § 353a Abs. 2 oder § 353b Abs. 4 StGB erteilt oder Strafantrag wegen Beleidigung gestellt, so ist Nr. 211 Abs. 1 und 3 Buchst. a zu beachten.“
- 1.14 Nr. 93 wird wie folgt geändert:
- 1.14.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
 „Einstellung nach § 153a StPO“.
- 1.14.2 Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
- 1.14.3 Abs. 3 wird Abs. 1 und erhält folgende Fassung:  
 „(1) Bei einer Einstellung nach § 153a StPO prüft der Staatsanwalt, ob eine Wiedergutmachungsaufgabe (§ 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO) in Betracht kommt. Dabei achtet der Staatsanwalt auch darauf, dass die Auflagen einen durch die Straftat erlangten Vermögensvorteil abschöpfen. Im Übrigen sollen unredlich erzielte Vermögensvorteile bei der Festsetzung einer Geldauflage nach § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO berücksichtigt werden. In geeigneten Fällen können Auflagen miteinander kombiniert werden.“
- 1.14.4 Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.
- 1.15 Nr. 93a wird aufgehoben.
- 1.16 In Nr. 134 Satz 2 werden im Klammerzusatz die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.
- 1.17 Nr. 173 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Der Staatsanwalt trägt dafür Sorge, dass Verletzte oder deren Erben so früh wie möglich, spätestens aber mit Anklageerhebung, auf die Möglichkeit,

einen Entschädigungsanspruch nach den §§ 403 ff. StPO geltend zu machen, hingewiesen werden.“

1.18 In Nr. 175a Buchst. d werden die Worte „Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

1.19 In Nr. 190 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 13 Nr. 8, 10, 12“ durch die Worte „§ 13 Nr. 11, 12, 14“ ersetzt.

1.20 In Nr. 191 Abs. 3 Buchst. d werden die Worte „§§ 53a und 97 Abs. 3 und 4“ durch die Worte „§§ 53a, 96 Satz 2 und § 97 Abs. 4“ ersetzt.

1.21 In Nr. 195 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Bundesministerium der Justiz“ durch die Worte „Bundesamt für Justiz“ ersetzt.

1.22 Nr. 205 wird wie folgt geändert:

1.22.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Staatsschutzstrafverfahren (§§ 74a, 120 Abs. 1 und 2 GVG, Artikel 7, 8 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes) arbeitet der Staatsanwalt mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz in geeigneter Weise nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insbesondere unter Berücksichtigung des informationellen Trennungsprinzips zusammen, damit dort gesammelte Informationen bei den Ermittlungen des Staatsanwalts und dessen Erkenntnisse für die Aufgaben des Verfassungsschutzes ausgewertet werden können. Dies gilt auch für andere Verfahren, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es um Straftaten zur Durchsetzung verfassungsfeindlicher Ziele geht.“

1.22.2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Unterrichtung nach Satz 1 soll insbesondere erfolgen in Verfahren wegen

- Vorbereitung oder Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§§ 89a und 89b StGB),
- Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100a StGB),
- Straftaten nach den §§ 129a und 129b StGB und damit in einem möglichen Sachzusammenhang stehenden Straftaten,
- Straftaten nach den §§ 17, 18 AWG und nach den §§ 19 bis 22a KrWaffKontrG mit Bezügen zu ausländischen Nachrichtendiensten,
- Straftaten unter Anwendung von Gewalt, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie zur Durchsetzung verfassungsfeindlicher Ziele begangen wurden.“

1.22.3 Es wird folgender neuer Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der Staatsanwalt soll bei allen Verfahren im Sinne der Absätze 1 und 2 nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Behörden für Verfassungsschutz um Übermittlung der dort vorhandenen Informationen ersuchen, die für das Ermittlungsverfahren von Bedeutung sein können.“

1.23 Nr. 207 wird wie folgt geändert:

1.23.1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Akten über Ermittlungs- und Strafverfahren wegen

1. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats in den Fällen der §§ 84, 85, 89a, 89b und 91 StGB,
2. Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 93 bis 101a StGB,
3. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 129, 129a und 129b StGB,
4. Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit in den Fällen der §§ 211, 212 und 227 StGB, wenn die Tat politisch motiviert ist,
5. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, 308, 310 Abs. 1 Nr. 2 StGB, wenn die Tat politisch motiviert ist,
6. Straftaten nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes,
7. Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes

werden von der Staatsanwaltschaft alsbald nach Abschluss des Verfahrens dem Bundeskriminalamt, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden, zur Auswertung übersandt.“

1.23.2 Es wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Straftaten im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 und 5 sind politisch motiviert, wenn bei Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Umsetzung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution, Sache oder ein Objekt richtet.“

1.24 Nr. 211 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen, in denen ein oberstes Staatsorgan des Bundes oder eines Landes die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 89a Abs. 4, § 89b Abs. 4, § 90 Abs. 4, § 90b Abs. 2, § 97 Abs. 3, §§ 104a, 129b Abs. 1 Satz 3, § 194 Abs. 4 StGB erteilt oder Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hat, teilt der Staatsanwalt, bevor er das Verfahren nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO oder nach § 153 Abs. 1, § 153a Abs. 1 StPO einstellt oder einer vom Gericht beabsichtigten Einstellung nach § 153 Abs. 2, § 153a Abs. 2 StPO zustimmt, dem obersten Staatsorgan

- unter Beifügung der Akten die Gründe mit, die für die Einstellung des Verfahrens sprechen, und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme."
- 1.25 Nr. 212 wird wie folgt geändert:
- 1.25.1 In Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „der Bundesregierung“ durch die Worte „des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt, in Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt und Satz 5 wird aufgehoben.
- 1.25.2 Es wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:
- „(3) Bei Straftaten nach §§ 89a oder 89b StGB gilt Abs. 2 Satz 1 bis 3 sinngemäß.“
- 1.26 In Nr. 223 Satz 1 werden nach den Worten „184c“ ein Komma und die Worte „184d“ eingefügt.
- 1.27 In Nr. 224 Abs. 1 werden nach den Worten „184c“ ein Komma und die Worte „184d“ eingefügt.
- 1.28 In Nr. 228 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- 1.29 In Nr. 234 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „leichtfertig“ die Worte „oder aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen“ eingefügt.
- 1.30 In Nr. 236 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Darlehens- und Anlagenvermittler“ durch das Wort „Darlehensvermittler“ ersetzt.
- 1.31 Nr. 247 wird wie folgt geändert:
- 1.31.1 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
- „b) im Bereich des Binnenschiffsverkehrs  
das Binnenschiffahrtsaufgabengesetz (BinSchAufG)\* und die hierauf beruhenden folgenden Verordnungen:  
die Binnenschiffs-Untersuchungsordnung (BinSchUO)\*,  
die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung\*,  
die Moselschiffahrtspolizeiverordnung\*,  
die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung\* nebst ihren Einführungsverordnungen,  
die Donauschiffahrtspolizeiverordnung\* nebst ihrer Anlage A,  
die Binnenschifferpatentverordnung\*,  
die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt (GGVSEB)\*.“
- 1.31.2 In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „See-Berufsgenossenschaft in Hamburg“ durch die Worte „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ und die Worte „Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft in Duisburg“ durch die Worte „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ ersetzt.
- 1.31.3 In Abs. 4 werden die Worte „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung“ durch die Worte „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
- 1.32 Nr. 254 wird wie folgt geändert:
- 1.32.1 In Buchst. a werden die Worte „Generalsekretariat, Gerhard-von-Are-Straße 8, 53111 Bonn“ durch die Worte „Fritschestr. 27/28, 10585 Berlin“ ersetzt.
- 1.32.2 Buchst. b erhält folgende Fassung:  
„b) für journalistische Fragen an den Deutschen Journalisten-Verband, Geschäftsstelle Berlin, Charlottenstr. 17, 10117 Berlin;“.
- 1.32.3 In Buchst. e werden die Worte „Großer Hirschgraben 17–21“ durch die Worte „Braubachstr. 16“ ersetzt.
- 1.33 Nr. 258 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.33.1 In Buchst. e werden nach dem Wort „Ladenschluss\*\*“ die Worte „oder den Gesetzen über die Ladenöffnungszeiten der Länder“ angefügt.
- 1.33.2 In Buchst. j wird das Wort „Seemannsgesetz\*\*“ durch das Wort „Seearbeitsgesetz\*\*“ ersetzt.
- 1.33.3 In Buchst. l wird das Wort „Arbeitssicherheitsgesetz\*\*“ durch die Worte „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit\*\*“ ersetzt.
- 1.34 Nr. 260c wird wie folgt geändert:
- 1.34.1 Die Worte „Gutachterausschuss für Wettbewerbsfragen, Adenauerallee 148, 53113 Bonn“ werden durch die Worte „Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V., Gutachterausschuss für Wettbewerbsfragen, Breite Straße 29, 10178 Berlin“ ersetzt.
- 1.34.2 Die Worte „der Verein „Pro Honore“, Verein für Treu und Glauben im Geschäftsleben e.V., Borgfelder Straße 30, 20537 Hamburg“ werden durch die Worte „Pro Honore e.V., c/o Passarge + Killmer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Am Sandtorkai 50 (SKAI), 20457 Hamburg“ ersetzt.
- 1.35 In Nr. 261 Satz 1 wird das Wort „Geschmacksmustergesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über den rechtlichen Schutz von Design“ ersetzt.
- 1.36 Nr. 265 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Hauptzollamt. Ort und Zeit der Hauptverhandlung sind ihm mitzuteilen; sein Vertreter erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort (vgl. § 22 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes).“
- 1.37 Nr. 268 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.37.1 In Buchst. a wird das Wort „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
- 1.37.2 In Buchst. e wird das Wort „Düngemittelgesetz“ durch das Wort „Düngegesetz“ ersetzt.
- 1.37.3 In Buchst. f wird das Wort „Tierseuchengesetz“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.
- 1.38 In Nr. 275 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „1954\*\*“ ein Komma, nach dem Wort „Marktorganisationen“ die Worte „und der Direktzahlungen“ eingefügt und im Klammerzusatz die Worte „38 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Worte „22 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.



**360-J****Änderung der Kostenverfügung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz****vom 22. Juli 2015 Az.: B2 - 5607 E - VI - 1689/14**

1. Abschnitt I der Bekanntmachung betreffend die Neufassung der Kostenverfügung (KostVfg) und der Ergänzungsbestimmungen zur KostVfg (ErgKostVfg) vom 26. März 2014 (JMBl S. 46, ber. S. 132) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Nr. 5.6 wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 In Satz 1 wird das Wort „stets“ gestrichen.
    - 1.1.2 Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
„<sup>4</sup>Sie gelten nicht für die Kosten einer Beurkundung nach § 31 IntErbRVG (§ 18 Abs. 2 Satz 2 GNotKG).“
    - 1.1.3 Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
  - 1.2 In Nr. 10.1 Satz 1 werden die Worte „Nr. 8.2“ durch die Worte „Nrn. 8.2, 8.3“ ersetzt.
  - 1.3 In Nr. 13 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „(z. B. gemäß § 317 Abs. 5 LAG, § 64 Abs. 2 SGB X, § 31 Abs. 1 Buchst. c VermG i.V.m. § 181 BEG)“ eingefügt.
  - 1.4 Nr. 16.1.1 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebühr für die Durchführung des Insolvenzverfahrens ist spätestens nach Abhaltung des Prüfungstermins (§ 176 InsO) anzusetzen.“
  - 1.5 Nr. 18 wird wie folgt geändert:
    - 1.5.1 In der Überschrift wird das Wort „Gebührenansatz“ durch das Wort „Kostenansatz“ ersetzt.
    - 1.5.2 In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtrechts“ die Worte „sowie für die Eintragung der Veränderung eines solchen Rechts“ und nach der Zahl „14122“ ein Komma und die Zahl „14131“ eingefügt.
    - 1.5.3 In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtrechts“ die Worte „sowie für die Eintragung der Veränderung eines solchen Rechts“ und nach der Zahl „14221“ ein Komma und die Zahl „14231“ eingefügt.
    - 1.5.4 In Satz 3 wird das Wort „Gebührenansatzes“ durch das Wort „Kostenansatzes“ ersetzt.
  - 1.6 In Nr. 20.2 Satz 2 und Nr. 20.3 werden jeweils nach den Worten „§§ 12,“ die Worte „12a,“ eingefügt.
  - 1.7 In Nr. 23.5 wird das Wort „Hypothekenbriefen“ durch das Wort „Grundpfandrechtsbriefen“ ersetzt.
  - 1.8 In Nr. 26 werden nach dem Wort „GNotKG“ ein Komma und die Worte „§ 8 Abs. 2 JVKostG“ eingefügt.
  - 1.9 Nr. 26.1 wird wie folgt geändert:
    - 1.9.1 Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Die Kostenanforderung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“
    - 1.9.2 Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
  - 1.10 In Nr. 26.8 Satz 3 werden nach den Worten „in den Fällen des § 12 Abs. 1, 3 Satz 3 und 4 GKG“ ein Komma und die Worte „des § 12a GKG“ eingefügt.
  - 1.11 In Nr. 41.1.4.3 werden die Worte „§ 124 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 5 ZPO“ durch die Worte „§ 124 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 ZPO“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 17. August 2015 in Kraft.

**Stellenausschreibungen**

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
  1. Direktoren der Amtsgerichte (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Deggendorf und Gemünden a. Main
  2. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Augsburg
  3. Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 3) in Nürnberg
  4. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 3) in Coburg.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl S. 183).

Bewerbungsfrist: 2. September 2015.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Würzburg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
2. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Hof in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl S. 130) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 2. September 2015.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

München	(bisheriger Inhaber:
frei seit 1. Juli 2015	Notar Dr. Wolfgang Drasch)

frei werdende Notarstellen:

Wörth a. d. Donau	(derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Januar 2016	Notar Martin Eicher)

München  
frei ab 1. Februar 2016

(derzeitiger Inhaber:  
Notar Hans-Peter RÜth  
evtl. in gemeinsamer  
Berufsausübung  
mit Notar Dr. Christoph  
Döbereiner)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Dezember 2015 (Notarstelle in München [Dr. Drasch])
- 1. Januar 2016 (Notarstelle in Wörth a. d. Donau)
- 1. Februar 2016 (Notarstelle in München [Rüth])

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstelle in München (Rüth) haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in München (Dr. Drasch und Rüth) und Wörth a. d. Donau werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 21. September 2015.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

## Literaturhinweise

### C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

Frege/Keller/Riedel, Insolvenzrecht. 8., völlig neu bearbeitete Auflage. 2015. LXVII. 1.264 Seiten. ISBN 978-3-406-65241-7. 109,00 €.

BKR – Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht. 7/2015. 15. Jahrgang. Bezugspreise 2015: Jährlich 389,00 €, Einzelheft 37,50 €.

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

ZTR – Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Erscheint monatlich, jeweils zur Monatsmitte. Jahresabonnement 239,99 € (zzgl. 20,00 € Versandkosten Inland / 30,00 € Ausland), Einzelheft 32,99 € (zzgl. Versandkosten). ISSN 1439-5908.

28. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand Juli 2015. 62,99 €.

190. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Mai 2015. 110,99 €.

41. Ergänzungslieferung zu Keck/Puchta/Konrad, Laufbahnrecht in Bayern. Kommentar zum Leistungslaufbahngesetz. Stand April 2015. 95,99 €.

41. Ergänzungslieferung zu Linhart, Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung. Stand Juni 2015. 68,99 €.

158. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Jagel/Fehr/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. März 2015. 92,99 €.

10. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TVöD: Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand Mai 2015. 71,99 €.

146. Ergänzungslieferung zu Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand Mai 2015. 105,99 €.

85. Ergänzungslieferung zu Weber/Banse, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes. Mit Kommentierung des Bundesrechts. Stand April 2015. 96,99 €.

61. Ergänzungslieferung zu Claus/Brockpähler/Teichert, Lexikon der Eingruppierung im öffentlichen Dienst. Ausgabe ab 2012. Stand Mai 2015. 62,99 €.

80. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Juni 2015. 107,99 €.

49. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach/Bodanowitz, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand Juni 2015.

### Carl Link Verlag, Kronach

64. Ergänzungslieferung zu Spörl/Sinock/Gombert/Koller, Melde-, Pass- und Ausweisrecht. Kommentar für die Praxis. Stand Juni 2015. 109,00 €.

32. Ergänzungslieferung zu Wiedemann/Fritsch, Organisationshandbuch für bayerische Behörden. Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) / Informations- und Kommunikationstechnik. Stand 1. Mai 2015. 122,28 €.

199. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 15. Mai 2015. 87,18 €.

### Luchterhand-Verlag, Neuwied

163. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand Juni 2015. 134,00 €.

### Erich Schmidt Verlag, Berlin

46. Ergänzungslieferung zu Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz. Stand Juni 2015.

### Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

754. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Mai 2015. 284,00 €.

### Walhalla und Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Richter/Garmisch/Thombansen, TV-L Kompakt-Kommentar. Tarifvertrag der Länder. Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis praxisnah erläutert. 2., aktualisierte Ausgabe. 216 Seiten. 978-3-8029-1577-2. 24,95 €.

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmj.bayern.de](mailto:poststelle@stmj.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---